



Partner von  
Eurojuris International,

EU-weite Kooperation  
von Rechtsanwälten

Juni 2007

8. Jahrgang

# Mit RECHT

Klientenzeitschrift der Rechtsanwaltskanzlei

## URBANEK URBANEK RUDOLPH

ST. PÖLTEN WIEN

### INHALT



Franchise: Wer zahlt Investitionen?	Seite 3
Unzulässige Verträge	Seite 2
Wann haften Geschäftsführer persönlich?	Seiten 4/5
Welche Daten müssen auf Homepages Warnlisten von Banken	Seite 6
Bundesvergabegesetz geändert	Seite 7
	Seite 8

Rechtsanwälte  
URBANEK URBANEK RUDOLPH  
St. Pölten Wien

DR. MAX URBANEK  
(Familien- u.  
Wirtschaftsmediator)  
DR. SIGRID URBANEK  
DR. ANDREAS RUDOLPH

office@urbanek-rae.at  
www.urbanek-rae.at

A - 3100 St. Pölten  
Riemerplatz 4  
Tel. +43/2742/35 35 75  
Fax +43/2742/35 26 78

Sprechstellen:

1010 Wien,  
Annagasse 5  
Tel. +43/1/879 85 75  
Fax +43/1/879 85 78

A - 3470 Kirchberg/Wagram  
Marktplatz 8  
Tel. +43/2279/27 385  
Fax +43/2279/29 778

**ERBEN** • wird steuerfrei. Folgt auch Abschied von Schenkungssteuer?

## Schenkungssteuer ade?

**E**rbschaftssteuer wird ab August 2008 keine mehr fällig. Was passiert mit der Schenkungssteuer?

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes kam nicht unerwartet: in seiner Sitzung vom 7. März 2007 wurde jene Regelung im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 als verfassungswidrig aufgehoben, durch die „Erwerbe von Todes wegen“ der Steuerpflicht unterworfen sind.

Dabei hatte das Höchstgericht zunächst keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Erbschaftssteuer per se. Auch in einer Erbschaftsbesteuerung von Grund und Boden auf Basis von sogenannten Einheitswerten sah der Verfassungsgerichtshof kein Problem. Gleichheitswidrig war für das Höchstgericht jedoch, dass diese Einheitswerte keine geeignete Bemessungsgrundlage für die Erbschaftssteuer darstellen. Die Einheitswerte wurden ja letztmals vor über 20 Jahren festgestellt. Sie

spiegeln damit die tatsächliche Wertentwicklung von Grundstücken nicht angemessen wieder. Damit zahle nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes jemand Steuern nicht nach dem konkreten Wert der erbten Liegenschaft, sondern nach einem längst historischen Grundstückswert – und das sei unsachlich.

Soweit der aktuellen politischen Diskussion nun zu entnehmen ist, wird der Nationalrat die Möglichkeit nicht wahrnehmen, das Gesetz bis 31. Juli 2008 zu reparieren, also verfassungs-

richtende Kapitalertragssteuer von der Erbschaftssteuerpflicht ausgenommen).

Besonders interessant wird aber sein, ob damit auch das Ende der Schenkungssteuer in Österreich eingeläutet ist? Auch die Schenkungssteuer ist im (verfassungswidrigen) Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 geregelt. Es herrscht dabei unter den Experten Einigkeit, dass all jene Bedenken des Verfassungsgerichtshofes zur Erbschaftssteuer defakto 1:1 auch auf die Schenkungssteuer übertragen werden können.

Es ist daher wohl nur eine Frage der Zeit, bis der Verfassungsgerichtshof auch die Schenkungssteuer als verfassungswidrig ansehen wird. Ein diesbezügliches Gesetzprüfungsverfahren wurde im März 2007 bereits eingeleitet. Fraglich ist dann natürlich, ob die politischen Kräfte im Lande den Österreichern zukünftig auch die Schenkungssteuer ersparen wollen.

Aus heutiger Sicht ist aber sicherlich jedermann anzuraten, geplante Schenkungen jedenfalls noch aufzuschieben, um in den Genuss einer möglichen zukünftigen Schenkungssteuerbefreiung zu gelangen. ■

konform zu machen. Das bedeutet also, dass ab August 2008 jede Erbschaft steuerfrei möglich sein wird (Sparguthaben und Wertpapiere waren ohnedies schon jetzt im Hinblick auf die zu ent-



**HÖCHSTGERICHT** • Verträge nur von Rechtsvertretern

## Gesellschaftsverträge von Steuerberatern unzulässig

**R**echtsanwälte sind berechtigt, Gesellschaftsverträge zu erstellen.

In zwei neueren Entscheidungen hat der Oberste Gerichtshof klargestellt, dass weder Steuerberatern (Wirtschaftstreuhandern) noch Unternehmensberatern die Befugnis zukommt, Gesellschaftsverträge zu errichten.

Anders bei den Rechtsanwälten: ihnen kommt nach der Rechtsanwaltsordnung das Recht zur umfassenden Parteienvertretung zu. Und dazu gehört neben dem Beratungsrecht auch das Recht auf Verfassen von Verträgen oder Behördeneingaben aller Art.

Den Unternehmensberatern kommt hingegen lediglich eine Beratungsfunktion zu, die rechtliche Umsetzung von er-

arbeiteten „Problemlösungen“ durch Erstellung eines Gesellschaftsvertrages oder durch Eingaben an das Firmenbuch gehört hingegen nicht zu den Befugnissen eines Unternehmensberaters (OGH 9. August 2006, 4 Ob 111/06m).

### Schutzgesetz-Verletzung

Aber auch die Befugnis eines Steuerberaters (Wirtschaftstreuhanders) gehen nach Ansicht des Höchstgerichtes nicht so weit, gesamtheitliche Gesellschaftsverträge oder Firmenbucheingaben für ihre Mandanten zu verfassen (OGH 8. März 2006, 7 Ob 258/05 z).

Die Befugnisüberschreitung dieser beiden Berufsgruppen führt dabei nicht nur zu einer verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit (Winkelschreiberei), sondern hatte für den im entschiedenen Fall betroffenen Steuerberater auch unangenehme schadenersatzrechtliche Konsequenzen: durch seine unzulässige Errichtung eines Gesellschaftsvertrages samt Firmenbucheingaben

ben verletzte der Steuerberater ein gesetzliches Verbot, das seine Mandanten schützen soll (Schutzgesetzverletzung). Er wurde gegenüber seinen eigenen Mandanten schadenersatzpflichtig.

Das umfassende Vertretungsrecht der Rechtsanwälte und damit die Berechtigung, Verträge und Behördeneingaben aller Art zu verfassen, basiert auf einer umfassenden, jahrelangen Ausbildung zum Rechtsanwalt und der damit verbundenen Erfahrung. Gerade im gesellschaftsrechtlichen Bereich, der durch seine maßgebliche Beeinflussung des wirtschaftlichen Erfolges eines Unternehmens viele Rechtsfallen aufweisen kann, ist es schon zum eigenen Schutz vor unliebsamen Überraschungen ange raten, einen ordnungsgemäßen Gesellschaftsvertrag vom Anwalt ihres Vertrauens errichten zu lassen, der hierzu auch gesetzlich berechtigt ist. ■



Wer zahlt den gemeinsamen Markenauftritt?

**FRANCHISE** • Wann muss „gebundener“ Partner investieren?

## Wer zahlt Investition?

**W**ann kann ein Franchisenehmer vom Geschäftspartner Investitionsersatz verlangen?

Vertrags-/Vertriebspartner von Produzenten, Importeuren oder Franchisegebern haben regelmäßig Investitionen zu tätigen, die nicht nur im eigenen betriebswirtschaftlichen Interesse vorzunehmen sind, sondern aus vielen Gründen vielfach überwiegend im wirtschaftlichen Interesse des jeweiligen Vertragspartners getätigt werden. Das wirtschaftliche und finanzielle Risiko trägt meist der „gebundene“ Vertragspartner (Händler, Werkstätte, Franchisenehmer).

Kommt es in einem derartigen Vertriebsbindungssystem zur Vertragsbeendigung, erhebt sich die Frage, ob und in wie weit der gebundene Vertriebspartner dafür einen Investitionsersatz vom „bindenden Unternehmer“ begehren kann.

Grundsätzlich sieht der § 454 Abs. 1 des Unterneh-

mensgesetzbuches (UGB) einen Ersatzanspruch für solche Investitionen des gebundenen Unternehmers vor, jedoch nur, soweit diese im Kündigungzeitpunkt noch nicht amortisiert oder in anderer Form angemessenen verwertbar sind.

### Einheitlicher Markenauftritt

Dieser Anspruch ist nur dann ausgeschlossen, wenn der gebundene Unternehmer den Vertrag selbst gekündigt oder vorzeitig aufgelöst hat, ohne dass ein wichtiger Grund für diese Beendigung auf Seiten des anderen Vertragspartners vorgelegen hat oder wenn der „bindende Unternehmer“ das Vertragsverhältnis aus einem wichtigen – dem gebundenen Unternehmer zurechenbaren – Grund aufgelöst hat. Weiters ist ein Ersatzanspruch ausgeschlossen, wenn der gebundene Unternehmer seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an einen Dritten übertragen kann (weil dann in der Regel die Investitionsersatzansprüche zwischen dem alten und dem neuen Vertriebspartner geregelt werden können). Der sich aus § 454

Abs. 1 UGB ergebende Investitionsersatzanspruch ist innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses dem bindenden Unternehmer mitzuteilen. Geschieht dies nicht oder nicht fristgerecht, geht das Recht verloren.

Der Ersatzanspruch ist auch nicht durch Vereinbarung abdingbar oder beschränkbar.

Der Anspruch umfasst den „Ersatz von systemtypischen Investitionskosten“. Darunter versteht man z.B. jene Investitionen, welche der gebundene Unternehmer aus dem Vertriebsvertrag „für einen einheitlichen Marktauftritt“ (Erscheinungsbild) mit dem bindenden Unternehmen tätigen musste. Darunter können aber auch Kosten einer Mitarbeiterschulung fallen.

Davon zu unterscheiden ist die auch schon bisher in § 24 Handelsvertretergesetz geregelte Abgeltung für den aufgebauten Kundenstock bzw. für künftig entgehende Provisionen.

Dieser Ausgleichsanspruch bleibt von der Bestimmung des § 454 UGB unberührt, die Ansprüche bestehen also „nebeneinander“.

investiert

• **GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG** • Gilt das auch für den

# Wann haften Geschäfts

**D**ie GmbH ist wegen der „beschränkten Haftung“ eine der beliebtesten Unternehmensformen in Österreich. Aber Vorsicht, wie der nachstehende Artikel zeigt, sieht die Rechtsordnung in vielen Bereichen trotzdem eine persönliche Haftung des handels- und gewerberechtlichen Geschäftsführers vor!

**1. Handelsrechtlicher Geschäftsführer:** Das GmbH-Gesetz (GmbHG) und die Konkursordnung (KO) enthalten die zentralen Bestimmungen zur persönlichen Verantwortlichkeit von handelsrechtlichen Geschäftsführern.

## Primär Haftung gegenüber der Gesellschaft:

§ 25 GmbHG verpflichtet den Geschäftsführer, bei der Erfüllung der Geschäftsführertätigkeiten „die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden“. Die Haftung besteht dabei grundsätzlich nur gegenüber der Gesellschaft. Die nötige Sorgfalt ist nach einem objektiven Maßstab zu beurteilen und orientiert sich am Geschäftszweck und der Größe der Gesellschaft. Überforderung, mangelnde Ausbildung und Überlastung stellen daher keine Rechtfertigung dar. Kalkulierte und branchenübliche unternehmerische Wagnisse können aber eingegangen werden.

Als Beispiele für haftungsbe gründende Handlungen eines Geschäftsführers werden im Gesetz die Verteilung von Gesellschaftsvermögen entgegen den Bestimmungen des

GmbHG oder Gesellschaftsvertrages genannt oder die Leistung von Zahlungen, obwohl bereits ein Konkursantrag gestellt werden müsste.

## Haftung gegenüber sonstigen Geschädigten:

Eine besondere Haftung gegenüber jedem Geschädigten – das kann ein Gesellschafter ebenso sein wie Gesellschaftsgläubiger – kann den Geschäftsführer im Zusammenhang mit der Kapitalerhaltung treffen. So haftet der Geschäftsführer persönlich, wenn durch Unterlassung der Anmeldung zum Firmenbuch oder durch falsche Angaben im Zusammenhang mit Einzahlungen nicht voll eingezahlter Stammeinlagen (§ 64 GmbHG) oder durch falsche Angaben bei Herabsetzung des Stammkapitals (§ 56 GmbHG) ein Schaden entsteht.

Den Gesellschaftsgläubigern gegenüber kann ein Geschäftsführer weiters haftbar werden, wenn Vorschriften, die vor allem dem Gläubigerschutz dienen (zB Veruntreuung, Kridadelikte), durch den Geschäftsführer schuldhaft verletzt werden, bei verspäteter Konkursantragsstellung („Konkursverschleppung“) oder wenn der Geschäftsführer potentielle Vertragspartner nicht über die finanziellen Schwierigkeiten der Gesellschaft aufmerksam macht.

Ebenso trifft den Geschäftsführer eine persönliche Ausfallhaftung gegenüber den Finanzbehörden im Zusammenhang mit der Abführung von Steuern und Abgaben (§§ 9 iVm 80 BAO) und gegenüber den Sozialversicherungsanstalten, wenn die Sozialversicherungsbeiträge bei der GmbH uneinbringlich sind (§ 67 ASVG).

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so haftet jeder in voller

Höhe für die Einhaltung dieser Verpflichtungen. Selbst bei Bestehen einer Geschäftsordnung trifft dennoch jeden Geschäftsführer in jenen Geschäftsbereichen, in denen eine zwingende Gesamtverantwortung besteht, eine Überwachungspflicht (zB Konkursantrag).

Diese Haftungsbestimmungen können, soweit dies der Schutz der Gläubiger erfordert, weder durch Gesellschafterbeschluss noch durch Vereinbarung mit dem Geschäftsführer ausgeschlossen werden. Die Haftungserleichterungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes kommen einem Geschäftsführer nicht zugute. Eine Haftungsbefreiung ist nur über eine „Entlastung“ durch Beschluss der Gesellschafter möglich, jedoch nur bei Erkennbarkeit etwaiger Verstöße aus den vorgelegten Unterlagen. Ansprüche auf Schadenersatz verfahren in der Regel erst nach fünf Jahren ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

## Haftung nach Konkursrecht:

Die wichtigste Bestimmung für den Geschäftsführer ist hier § 69 KO. Diese verpflichtet den Geschäftsführer, ab positiver Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung der GmbH ohne schuldhaftes Zögern die Konkurseröffnung oder den gerichtlichen Ausgleich zu beantragen. Für die Prüfung von ernsthaften Sanierungsmöglichkeiten stehen dem Geschäftsführer 60 Tage zur Verfügung.

Gemäß § 72 a KO trifft den Geschäftsführer eine persönliche Haftung für die Anlaufkosten im Konkursverfahren bis zur ersten Gläubigerversammlung, allerdings begrenzt mit 4.000 Euro und nur, wenn das Gesellschaftsvermögen zur Kostendeckung nicht ausreicht.

gehaftet

Geschäftsführer?

# führer persönlich?

Foto: F. Neumayr

Gemäß § 22 Unternehmensreorganisationsgesetz trifft den Geschäftsführer einer abschlussprüfungspflichtigen GmbH im Falle eines Konkurses überdies eine persönliche Ausfallhaftung für die durch die Konkursmasse nicht gedeckten Verbindlichkeiten, wenn er innerhalb von zwei Jahren vor dem Konkurs- oder Ausgleichsantrag einen Bericht eines Abschlussprüfers erhalten hat, der bestimmte Daten betreffend Eigenmittelquote und Schuldentilgungsdauer ausweist, der Geschäftsführer jedoch nicht unverzüglich ein Reorganisationsverfahren beantragt oder entsprechend fortgesetzt hat; weiters wenn er einen Jahresabschluss nicht rechtzeitig erstellt oder einem Abschlussprüfer übergeben hat. Auch hier ist die Haftung betraglich limitiert, allerdings mit 100.000 Euro.

## Strafrechtliche Verantwortung:

Hinzu kommt die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung wegen betrügerischer Krida oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen, welche kraft gesetzlicher Anordnung auch auf leitende Angestellte von juristischen Personen anzuwenden sind.

**2. Gewerberechtlicher Geschäftsführer:** Die zentrale Bestimmung zur Haftung des gewerberechtlichen Geschäftsführers ist § 39 Gewerbeordnung (GewO). Eine GmbH muss als juristische Person einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen, andernfalls haften die handelsrechtlichen Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer haftet gegenüber:

- der Gesellschaft als Gewerbetreibende für die fachlich



einwandfreie Ausübung des Gewerbes, sowie

- der Gewerbebehörde für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften.

Ein vertraglicher Haftungsausschluss ist nicht zulässig. Die Verantwortlichkeit beginnt grundsätzlich mit der ordnungsgemäßen Bestellung und endet mit dem tatsächlichen Ausscheiden des Geschäftsführers (nicht erst mit der Anzeige über das Ausscheiden). Es besteht jedoch eine Pflicht des handelsrechtlichen Geschäftsführers zur Anzeige des Ausscheidens.

Die Haftung bezieht sich nicht nur auf die Einhaltung der Bestimmungen der GewO, sondern auch auf die darauf gegründeten Verordnungen und Bescheide sowie auf gewerberechtliche Nebengesetze (zB Öffnungszeitengesetz, Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz, Ausverkaufsgesetz etc.). Von der Haftung nicht umfasst sind daher sonstige Gesetze, wie Bauordnungen, arbeits-

lebensmittel- und wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen. In der Praxis kommt es am häufigsten zu Verstößen gegen das Betriebsanlagenrecht sowie zu unbefugten Gewerbeausübungen.

Das Erfordernis der „fachlich einwandfreien Ausübung“ ist branchenüblich zu beurteilen; dabei ist zu beachten, dass die Verantwortlichkeit auch dann besteht, wenn eine strafbare Handlung auf einer Weisung der handelsrechtlichen Geschäftsführer beruht. In einem solchen Fall haften die handelsrechtlichen aber neben dem gewerberechtlichen Geschäftsführer. Die Geldstrafen belaufen sich auf bis zu 3.600 Euro. Es besteht auch die Gefahr zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche der Gesellschaft.

Dieser Überblick zeigt deutlich, dass die Rechtsordnung die beschränkte Haftung der Gesellschaft in nicht wenigen Fällen durch eine persönliche Haftung der Geschäftsführer mit seinem Privatvermögen ausgleicht. ■

• Luxusleben oder  
• persönliche Haftung: Wann  
• haften Geschäftsführer?

**INTERNET** • neue Formvorschriften

# Wer bis Du?

**E**in Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen zum Inhalt von Geschäftspapieren, e-mails und Homepages:

## 1. Unternehmensgesetzbuch (UGB)

Waren bisher nur Kapitalgesellschaften (also GmbH und AG) verpflichtet, auf Geschäftspapieren und Bestellscheinen bestimmte Angaben über das Unternehmen zu machen, hat das seit 1. Jänner 2007 in Geltung stehende UGB diese Verpflichtungen grundsätzlich auf alle im Firmenbuch eingetragene Unternehmen ausgeweitet. Die eingetragenen Unternehmen müssen gemäß § 14 UGB auf Geschäftspapieren und Bestellscheinen, in an einen bestimmten Empfänger gerichteten e-mails sowie auf Homepages nachstehende Angaben machen:

- Firma (= Name des Unternehmens)
- Rechtsform (GmbH, AG, OG, etc.)
- Sitz
- Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht
- (gegebenenfalls) Hinweis, dass sich das Unternehmen in Liquidation befindet
- (gegebenenfalls) bei einer inländischen Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens auch die Firma, die Firmenbuchnummer und das Firmenbuchgericht der Zweigniederlassung.

Besonderheiten bestehen bei nachstehenden Rechtsformen:

- Einzelunternehmer müssen ihren natürlichen Namen beifügen, wenn sich dieser von der Firma unterscheidet
- Personengesellschaften, bei welchen keine natürliche Personen unbeschränkt haf-

tender Gesellschafter ist, müssen die vorstehenden Angaben zum unbeschränkt haftenden Gesellschafter machen (zB zur GmbH bei einer GmbH & Co KG)

- Kapitalgesellschaften, welche Angaben zur ihrem Kapital machen, müssen in jedem Fall das Grund- und Stammkapital sowie den Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angeben
- Genossenschaften haben die Art ihrer Haftung anzugeben („beschränkt“, „unbeschränkt“, „Geschäftsanteils haftung“)
- bei Privatstiftungen sind – wie bisher – zusätzlich die für die Zustellung maßgebliche Anschrift sowie der Stiftungsvorstand anzugeben

Bei Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung erfolgen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden – mit Ausnahme von Bestellscheinen –, müssen die vorstehenden Angaben nicht enthalten sein.

Bei Verletzung der Kennzeichnungspflichten kann das Firmenbuchgericht eine Zwangsstrafe in Höhe von 3.600 Euro bei Nichteinrichtung nach zwei Monaten ab Rechtskraft der Entscheidung eine weitere Zwangsstrafe von 3.600 Euro verhängen sowie den Beschluss veröffentlichen; eine wiederholte Verhängung ist zulässig.

Die Bestimmungen des UGB gelten für Kapitalgesellschaften ab 1. Jänner 2007, für alle anderen Unternehmen ab 1. Jänner 2010.

## 2. Überblick über weitere relevante Vorschriften

Das E-Commerce-Gesetz (ECG) statuiert in den §§ 5 ff eine Fülle an Informationspflichten, welche sich teilweise mit jenen des UGB überschneiden, jedoch speziell

auf die Besonderheiten der digitalen Welt und von Fernabsatz-Geschäften eingehen; so muss ein Diensteanbieter insbesondere zusätzlich

- seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angeben (UID-Nummer)
- Preise gut leserlich und einschließlich aller Steuern, Abgaben und Zuschläge auszeichnen
- gegebenenfalls die Natur der kommerziellen Kommunikation offen legen (Auftraggeber, Kennzeichnung als Werbung, Teilnahmebedingungen für Preisausschreiben, etc)

Das Umsatzsteuergesetz (UStG) schreibt in § 11 als Inhalt einer Rechnung, damit sie zum Vorsteuerabzug berechtigt, vor:

- Firma und Geschäftsanschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- Name/Firma und Anschrift des Abnehmers und Empfängers
- bei Rechnungen über 10.000 Euro zusätzlich die UID-Nummer des Empfängers
- Menge oder Umfang der Lieferung/Leistung
- Tag oder Zeitraum der Lieferung/ Leistung
- Entgelt samt Steuersatz- und betrag
- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Nummer
- bei Vorsteuerabzugsberechtigung des liefernden / leistenden Unternehmers dessen UID-Nummer

Eine Verletzung der Formvorschriften des § 11 UStG führt vor allem dazu, dass ein Unternehmer für den Rechnungsbetrag keine Vorsteuer geltend machen kann.

Weitere Bestimmungen zur Angabe von Informationen zu den auftretenden Unternehmen, Behörden und natürlichen Personen sind auch im Datenschutzgesetz enthalten (§§ 16 ff, 50 DSGVO). ■



Foto: F. Neumayr

Wann dürfen Geldinstitute ihre Kunden auf Warnlisten setzen?

**BANKEN** • müssen über Aufnahme in Warnlisten informieren

# Schwarze Listen

**W**ie kann sich jemand dagegen wehren, dass ihn eine Bank auf eine „schwarze Liste“ gesetzt hat?

Banken führen sogenannte Warnlisten oder „schwarze Listen“, in denen Informationen über Kunden vermerkt sind, die ihren Verpflichtungen – etwa zur Rückzahlung eines Kredites – nicht nachkommen. Diese Listen stehen österreichischen Kreditinstituten und Gläubigerschutzverbänden über ein Informationsverbundsystem zur Verfügung. Zweck ist Risikominimierung und Gläubigerschutz.

Die Kehrseite ist, dass die in die Liste Aufgenommenen in ihrer Kreditwürdigkeit massiv beeinträchtigt werden. Es stellt sich daher die Frage, unter welchen Voraussetzungen Banken dazu berechtigt sind, Personen in die Liste aufzunehmen und wie sich jemand, der zu Unrecht aufgenommen wurde, dagegen zur Wehr setzen kann.

Seitens der Kreditinstitute wurde bislang damit argumentiert, zur Aufnahme von Kunden

in derartige Listen aufgrund allgemeiner „Datenschutzklauseln“ berechtigt zu sein. Solche Klauseln befinden sich in jedem Kreditvertrag und stimmt der Kunde damit zu, dass seine Daten „für unternehmensbezogene Zwecke“ (o.ä.) verwendet werden dürfen.

Dem schob der OGH nunmehr einen Riegel vor. In der Entscheidung 6 Ob 275/05 t wird klargestellt, dass Banken dazu verpflichtet sind, vor Fälligkeitstellung von Krediten den Verpflichteten ausdrücklich darüber zu informieren, dass er in eine „schwarze Liste“ aufgenommen werde, wenn die Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt. Andernfalls macht sich die Bank schadenersatzpflichtig.

Anlass der Entscheidung war die Klage eines Wirtschaftsanwaltes auf Schadenersatz und Entschädigung nach dem Mediengesetz wegen rechtswidriger Aufnahme in die Warnliste der Banken.

Laut OGH erfordere der in § 6 Abs. 1 Z 1 Datenschutzgesetz (DSG) verankerte Grundsatz, wonach Daten nur nach „Treu und Glauben“ verwendet werden dürfen, eine entsprechende Benachrichtigung des Betroffenen, um ihm die Möglichkeit zu geben, sich gegen

eine seiner Meinung nach nicht gerechtfertigte, seine Kreditwürdigkeit aber massiv beeinträchtigende Datenanwendung zur Wehr zu setzen. Eine dagegen verstoßende Eintragung in die Warnliste ist nicht mehr durch ein überwiegendes Gläubigerschutzinteresse gerechtfertigt und somit rechtswidrig. Der Verstoß ist der Bank auch subjektiv vorwerfbar.

Im Fall des betroffenen Wirtschaftsanwaltes, der die Forderung der Bank nicht wegen Zahlungsunfähigkeit, sondern wegen Auffassungsdifferenzen über den aushaftenden Restsaldo nicht bediente, wurde durch den Eintrag in die „schwarze Liste“ und die damit verbundene Annahme, er sei nicht kreditwürdig, sein Ansehen bei Klienten und Kollegen geschädigt und war dies geeignet, seinen Ruf nachhaltig zu schädigen. Es sind die Voraussetzungen für den Zuspruch eines immateriellen Schadens nach dem Mediengesetz daher gegeben.

Zusammengefasst ist eine Zustimmungsklausel für Datenverwendung ungültig, wenn sie den Betroffenen nicht in Kenntnis der Sachlage für den konkreten Fall in die Verwendung der Daten einwilligen lässt. ■

gewarnt

**BUNDESVERGABEGESETZ** • 95 Punkte geändert

# Die wichtigsten Änderungen

**A**m 17. Jänner 2007 hat das Bundeskanzleramt einen Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 geändert wird („BVerG-Novelle 2007“) mit 95 Änderungspunkten veröffentlicht.

lativer Verkürzung der Angebotsfrist durch Vorinformation und Verwendung elektronischer Medien auch für Sektorenauftraggeber. Die weiteren Änderungen sind im wesentlichen bloß sprachlicher Natur. ■